

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 38 (2011)

DOI: 10.11588/fr.2011.0.45004

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectiva.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Miszellen

WOLFGANG PETERS

ZU DEN PRIVILEGIEN PAPST LEOS IX. FÜR DAS KLOSTER STABLO-MALMEDY*

I. Die Urkunde vom 3. September 1049 für Abt Theodericus (JL 4172)

Mit dem Privileg Leos IX. vom 3. September 1049 für das Kloster Stablo-Malmedy hat sich bereits Paul Ewald im Jahre 1879 eingehender beschäftigt¹. Als er im Staatsarchiv Düsseldorf weilte, wo damals noch die Archivbestände des Doppelklosters aufbewahrt wurden, um das Original dieses Privilegs einzusehen, wurden ihm überraschenderweise zwei Pergamenturkunden vorgelegt, beide am 3. September 1049 ausgestellt, beide an den Abt Theodericus gerichtet, beide von den äußeren Merkmalen her mit dem Anspruch auftretend, ein Original zu sein. Dem erfahrenen Papsturkundenforscher bereitete es keine großen Schwierigkeiten, das authentische Privileg Leos IX. zu erkennen und die zweite Urkunde als Scheinoriginal zu entlarven, dessen Entstehung er in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts datierte. Die Ergebnisse seiner diplomatischen Untersuchungen fasste er in einer kleinen Studie zusammen, von der wir auch heute noch profitieren können². Ergänzende Beobachtungen zu den äußeren Merkmalen des Leo-Privilegs lieferten Joseph Halkin und Charles-Gustav Roland, die Herausgeber des Stabloer Urkundenbuches, sowie Leo Santifaller und Joachim Dahlhaus mit ihren richtungweisenden Untersuchungen zur Entwicklung des päpstlichen Urkundenwesens unter

* Der vorliegende Beitrag entstand im Rahmen der Vorarbeiten für den Band Lüttich der »Germania Pontificia«. Er soll die Lücke schließen, die für die Kirchenprovinz Köln noch besteht. Die Bände für das Erzbistum Köln und die übrigen Suffraganbistümer Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden sind 1986 und 2003 erschienen. – Folgende Abkürzungen werden benutzt: JL = Philipp JAFFÉ (ed.), *Regesta pontificum Romanorum ad a. p. Chr. natum MCXCVIII*. Ed. secundam curaverunt Samuel LOEWENFELD, Ferdinandus KALTENBRUNNER, Paul EWALD, Bd. 1–2, Leipzig 1885–88; HR = Joseph HALKIN, Charles-Gustav ROLAND (ed.), *Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy*, Bd. 1, Bruxelles 1909.

1 JL 4172, ed. HR, Nr. 110. Zur Geschichte des Klosters vgl. Francois BAIX, *Étude sur l'abbaye et principauté de Stavelot-Malmedy*. 1^{re} partie: L'abbaye royale et bénédictine (des origines à l'avènement de S. Poppon, 1021), Paris 1924; Ursmer BERLIÈRE, *Abbaye de Stavelot-Malmedy*, in: *Monasticon Belge*, Bd. 2, Maredsous 1928, S. 58–105; Philippe GEORGE, *Un réformateur lotharingien de choc: l'abbé Poppon de Stavelot (978–1048)*, in: *Revue Mabillon*, nouv. série 10 (1999), S. 89–111. Hingewiesen sei auch auf die vorzüglichen Artikel von Clemens BAYER, *Remaculus*, und Philippe GEORGE, *Stablo-Malmedy*, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Bd. 24, Berlin, New York 2003, S. 485–504 und Bd. 29, Berlin, New York 2005, S. 430–435 mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen. Vor allem Philippe George hat sich in den letzten Jahren um die Erforschung der Geschichte dieses Klosterverbundes sehr verdient gemacht.

2 Paul EWALD, *Zwei Bullen Leo's IX.*, in: *Neues Archiv* 4 (1879), S. 184–198.

Leo IX.³ Danach ergibt sich für das unverdächtige Original, dessen Pergament so dünn ist, dass man die Urkunde auf Papier aufgeklebt hat, folgender Befund: Es misst in der Breite 43,5/44,5 cm, in der Höhe 67/64,5 cm und hat eine Plica von 2 cm, durch die noch ein Rest von »rehfarbenen Seidenfäden« geht. Das Siegel Leos IX. ist an der Urkunde nicht mehr vorhanden. Es wurde abgetrennt und Anfang des 12. Jahrhunderts für die Herstellung des Scheinoriginals, an dem es sich jetzt befindet, verwendet⁴.

Bei der Ausfertigung des Privilegs wirkten drei Schreiberhände mit (Abb. 1 und 2)⁵. Von dem Römer Petrus, der schon unter Benedikt IX. Bibliothekar und Kanzler und damit Leiter des päpstlichen Urkundenwesens geworden war, stammen die Datierung und der Schluss der Adresse, der sich in der zweiten Zeile befindet: (...) *religioso abbati venerabilis monasterii sancti Petri sanctique Remacii Stabulao positi tuisque successoribus perpetuam in Domino salutem*. Die Hauptlast des Schreibens fiel jedoch einem seiner Mitarbeiter mit Namen Lietbuin zu, der seit Kehrs kanzleigeschichtlichen Studien als Notar A geführt wird. Er zeichnet für den in Minuskel geschriebenen Textkörper der Urkunde verantwortlich und die in Unziale gehaltene erste Zeile, die vor allem deswegen wichtig ist, weil hier zum ersten Mal in einem Leo-Privileg der Papstname in der Intitulatio künstlerisch als Monogramm gestaltet wurde. Das »L« des Papstnamens wird zur Initiale, auf dessen Schaft das »O« und in dessen Schaft das »E« sitzt. Wie den Ausführungen Karl-Augustin Frechs, der sich mit den Urkunden Leos IX. zuletzt befasst hat, entnommen werden kann, ist die hier verwendete Form des Monogramms sehr rasch aufgegeben worden und ein Unikat geblieben⁶. Bereits 1050 wurde es durch eine andere Variante ersetzt, wo die Buchstaben »E« und »O« untereinander auf der aufrechten Achse des »L« stehen. Das »O« verliert seinen Platz auf der Spitze des Schafts und wird dem »E« jetzt nachgeordnet, der Buchstabenfolge des Papstnamens entsprechend.

Die Beglaubigungszeichen des Eschatokolls, das monogrammatisch gestaltete *Bene valete*, das Komma, Inschrift und Umschrift der Rota, vielleicht auch das Gerüst der Rota stammen von einem dritten Schreiber, in dem man möglicherweise den Papst selber zu sehen hat. Für diese Identifikation hat sich in jüngster Zeit vor allem Joachim Dahlhaus mit erwägenswerten Argumenten ausgesprochen⁷. Er vertritt die These, dass die unter Leo IX. eingeführten Unterfertigungszeichen anfangs, das heißt vor allem im Jahr 1049, ganz oder fast ganz vom Papst selber ausgeführt wurden. Auf diese These wird später noch einmal zurückzukommen sein. Zuerst gilt es auf eine Dorsualnotiz aufmerksam zu machen, die von den Herausgebern des Stablor Urkundenbuches in der Vorbemerkung zu der Edition des Leo-Privilegs zitiert wird, die aber bisher nicht beachtet wurde: *Privilegium domni Leonis noni lati ab eodem confirmatum Moguntie Heinrico tertio imperatore presente generali consilio episcoporum X kal. novembris feliciter, amen*⁸. Dieser Dorsualvermerk wirft einige Fragen auf; deshalb empfiehlt es sich,

3 HR, S. 227f.; Leo SANTIFALLER, Über die Neugestaltung der äußeren Form der Papstprivilegien unter Leo IX., in: Festschrift Hermann Wiesflecker zum sechzigsten Geburtstag, hg. von Alexander NOVOTNY, Othmar PICKL, Graz 1973, S. 29–38; Joachim DAHLHAUS, Aufkommen und Bedeutung der Rota in den Urkunden des Papstes Leo IX., in: Archivum Historiae Pontificiae 27 (1989), S. 7–84; als Kurzfassung unter dem Titel: Aufkommen und Bedeutung der Rota in der Papsturkunde, in: Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik, hg. von Peter RÜCK, Sigmaringen 1996, S. 407–423.

4 Die Angaben finden sich bei EWALD, Zwei Bullen (wie Anm. 2), S. 185ff., der eine sorgfältige Beschreibung des Originals bietet. Vgl. auch die Zusammenstellungen und Tabellen bei DAHLHAUS, Aufkommen, S. 72f.

5 Vgl. hierzu vor allem DAHLHAUS, Aufkommen, S. 73, zu Petrus ebd., S. 18, zu Lietbuin S. 20.

6 Karl-Augustin FRECH, Die Urkunden Leos IX. Einige Beobachtungen, in: Léon et son temps. Actes du colloque international, hg. von Georges BISCHOFF, Benoît-Michel TÖCK, Turnhout 2006, S. 161–186.

7 DAHLHAUS, Aufkommen (wie Anm. 3), S. 18ff. und DERS., Papsturkunde (wie Anm. 3), S. 410ff.

8 HR, S. 227f.

ihm zunächst mit der gebotenen Vorsicht der Quellenkritik gegenüberzutreten. Hatte Paul Ewald bei seiner Beschreibung des Leo-Privilegs im Jahre 1879 nicht darauf hingewiesen, dass das Pergament der Urkunde so dünn war, dass man es auf Papier aufgezogen hatte? Befand sich die zitierte Dorsualnotiz auf diesem Papierrücken, oder hatten die Herausgeber des Stabloer Urkundenbuches gar diesen Papierrücken von dem Pergament der Urkunde ablösen können? Der Vorbemerkung selber ließen sich zu diesen Fragen keine weiteren Informationen entnehmen. Antworten fanden sich erst bei einem Besuch im Staatsarchiv Lüttich, wo das Leo-Privileg heute aufbewahrt wird⁹. Eine Überprüfung des Originals ergab, dass sich auf dem Papierrücken der Urkunde tatsächlich ein Vermerk befindet, dessen Inhalt Halkin und Roland allerdings nicht vollständig wiedergegeben haben. Dieser lautet:

*Hic in dorso originalis erat sic scriptum:
Privilegium Dni Leonis Noni [papae]¹⁰
ab eodem confirmatum Moguntiae
Henrico tertio imperatore praesente
Generali Concilio episcoporum X kal.
Novemb. feliciter amen.*

Hieran schließt sich ein notarieller Beglaubigungsvermerk an, den wir nur zum Teil entziffern konnten. Erkennbar für uns war aber immerhin der Name des Notars D. Dierig, über den wir bisher noch nichts in Erfahrung bringen konnten, und die Amtsbezeichnung *notarius*. Der Schrift nach dürfte der gesamte Vermerk in das 18. Jahrhundert gehören. Wenn man das Leo-Privileg gegen das Licht hält, kann man diese notariell beglaubigte Dorsualnotiz auf dem Original mit bloßem Auge erkennen, allerdings nicht ihren Inhalt. Erkennbar ist lediglich die Jahreszahl 1049, die sich ebenfalls auf dem Rücken des Pergaments etwas unterhalb der Dorsualnotiz befindet. Aber man sieht einen anderen überraschenden Zusammenhang. Der notarielle Vermerk, der sich ungefähr auf der Mitte des Papierrückens befindet, ist nicht ohne Grund an dieser Stelle platziert worden. Er steht genau neben der Dorsualnotiz auf dem Original. Der Notar hat die Notiz sozusagen vor Ort beglaubigt.

Wie ein Blick auf andere Originale des Stabloer Urkundenbestandes zeigt, ist der bisher beschriebene Befund durchaus nicht ungewöhnlich. Auf Papier aufgezogen ist auch das Diplom Lothars II. von 862, das die Besitz- und Einkünfteverhältnisse des Ardennenklosters regelt¹¹. Zeitgleiche bzw. zeitnahe Dorsualvermerke weisen die Urkunden Heinrichs IV. von 1065 und 1089 auf¹². Weitere Belege ließen sich mühelos beibringen¹³. So bleibt denn vor allem noch die Frage zu klären, aus welcher Zeit der Vermerk auf dem Rücken des Leo-Privilegs stammt. Hier gibt uns nun das schon erwähnte Pseudo-Original Leos IX. aus dem beginnenden 12. Jahrhundert den entscheidenden Hinweis. Es fügt in die Datumzeile eine Ortsangabe ein: *Data Maguntie III nonas septembris per manus Petri diaconi, bibliothecarii et cancellarii sancte apostolice sedis, anno domni Leonis noni pape I, indictione III*¹⁴. Dem Schreiber des Pseudo-Originals war der Dorsualvermerk also bekannt. Wir können demnach von einer zeitnahen, wenn nicht sogar zeitgleichen Entstehung dieser Notiz ausgehen, die uns einen aufschlussreichen Einblick in den Entstehungsprozess des Leo-Privilegs für Stablo gewährt.

9 Liège, Archives de l'État, Abbaye impériale de Stavelot-Malmedy, Chart. n. 11.

10 Wir bevorzugen diese Lesart der schlecht zu entziffernden Buchstabengruppe. Keinesfalls ist *lati* zu lesen, wie Halkin und Roland vorschlagen.

11 Vgl. die Vorbemerkung zu MGH D Lo II 17.

12 MGH D H IV 160, 408.

13 Zu nennen wären hier beispielsweise die Diplome Konrads III. für Stablo von 1138 und 1140, MGH DD K III 5, 40.

14 HR, S. 229f. Nr. 111.

Zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde befand sich der Papst auf seiner ersten Reise nach Deutschland. Sie dauerte von Mai bis Dezember 1049 und brachte ihn über Pavia nach Köln, Aachen, Lüttich, Trier, Toul, Reims, Metz, Verdun und Mainz in seine elsässische Heimat. Von dort aus ging es über das Bodenseegebiet nach Donauwörth und Augsburg, um schließlich Weihnachten 1049 in Verona zu feiern. Mit der ersten Urkunde, die auf dieser Reise ausgestellt wurde, dem im Original erhaltenen Privileg Leos IX. vom 10. Juni 1049 für das burgundische Kloster Cluny, hat sich jüngst Karl-Augustin Frech noch einmal eingehend beschäftigt¹⁵. Es ist an den jungen Abt Hugo gerichtet, der nach dem Tode des langjährigen Abtes Odilo am 1. Januar 1049 im Alter von nur 24 Jahren gerade erst sein Amt angetreten hatte. Leo IX. bestätigt darin dem Kloster die von seinen Vorgängern konzedierte Rechte und Freiheiten. Neue Vergünstigungen werden nicht gewährt. Das päpstliche Handeln folgt der *Maxime non nova facientes, sed vetera confirmantes*, wie es im Text der Urkunde heißt¹⁶. Eine ähnliche Situation wie in Cluny treffen wir wenige Wochen später auch in Stablo an. Auch hier hatte kurz zuvor nach dem Tode des großen Reformabtes Poppo am 25. Januar 1048 ein Abtswechsel stattgefunden. Theodericus, der ihm im Kloster des hl. Remaclus wie auch in der Trierer Abtei St. Maximin noch im selben Jahr nachfolgte, ohne dass wir von seiner Wahl durch die beiden Konvente Kenntnis hätten, war ein Schüler und enger Vertrauter des verstorbenen Abtes gewesen, der sicherlich eher für Kontinuität als für Neuerungen stand und willens war, das eindrucksvolle Reformwerk seines Vorgängers fortzusetzen¹⁷.

Ganz in diesem Sinne lässt sich auch das Privileg Leos IX. verstehen, das Theodericus am Festtag des hl. Remaclus (3. September) – wohl bei einem Besuch des Papstes in Stablo – für das Kloster erbat. Es stellt nichts anderes dar als eine wörtliche Wiederholung des Privilegs Gregors V. von 996, das Abt Poppo seinerseits am 5. Juni 1040 anlässlich der Weihe des Stabloer Kirchenneubaus während eines feierlichen Gottesdienstes hatte verlesen und von Kaiser Heinrich III. korroborieren lassen¹⁸. So wie in Cluny wurden auch in Stablo offensichtlich nur die bestehenden Rechts- und Verfassungsverhältnisse konfirmiert. Das Privileg Gregors V., dem man durchaus, wie an anderer Stelle ausgeführt, den Rang einer Verfassungsurkunde zubilligen kann, bestätigt Abt Ravenger auf der Grundlage der vorgelegten Königsdiplome die klösterlichen Besitzungen und die Abtwahlregelung, die Otto II. im April 980 auf einer Synode zu Ingelheim verfügt hatte¹⁹. Sie gewährte den Mönchen des Doppelklosters das Recht der freien Wahl des gemeinsamen Abtes gemäß der Regel des hl. Benedikt, gestand aber den Mönchen von Stablo zugleich ein Erststimmrecht zu, auf dessen Grundlage diese eine Vorrangstellung gegenüber Malmedy beanspruchten: (...) *ea tamen preponderante ratione Malmundrensium pace ut, quia beatus Remachus utriusque monasterii constructor et Tungrensium antea episcopus et pastor maluit in altero eorum, id est Stabulensium, locum sepulturae sibi deligere, ipsi primam electionis obtineant vicem, si apud eos melior meritis et instructor literis inveniatur.*

15 FRECH, Die Urkunden Leos IX. (wie Anm. 6), S. 170ff.

16 MIGNE PL 143, Sp. 607.

17 Zum Abbatat des Theodericus vgl. BERLIÈRE, Abbaye (wie Anm. 1), S. 80; zu seinen Beziehungen zu Abt Poppo siehe die *Vita Popponis abbatis Stabulensis auctore Everhelmo*, c. 4 und 28, ed. Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS XI, S. 296, 311f.

18 JL 3867; Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii*, Bd. II/5: Papstregesten 911–1024, ed. Harald ZIMMERMANN, Wien, Köln, Weimar 1998, Nr. 763, ed. HR, Nr. 89. Der Bericht über die Stabloer Kirchweihe findet sich in MGH SS XI, S. 307f. Anm. und in HR, Nr. 103.

19 MGH D O II 219 vom 4. Juni 980. Die Akten der Synode wurden ediert von Ernst-Dieter HEHL, *Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001*, Teil 2, Hannover 2007 (MGH Concilia, 6), S. 347–353, Nr. 39. Zur Synode von Ingelheim vgl. Heinz WOLTER, *Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916–1056*, Paderborn 1988, S. 117f.; zur Bedeutung des Privilegs Gregors V. für die Stabloer Klosterverfassung vgl. Wolfgang PETERS, *Zum Privileg Papst Silvesters II. für das Kloster Stablo-Malmedy*, in: *Archiv für Diplomatik* 57 (2011), S. 105–122.

Die Privilegien Ottos II. und Gregors V. konnten zwar die Nachfolgestreitigkeiten, die nach dem Tode des Abtes Ravenger Ende des Jahres 1008 zwischen den beiden Konventen ausbrachen, nicht verhindern, doch bemühte sich der 1020 auf Veranlassung Kaiser Heinrichs II. neu berufene Abt Poppo von Anfang an darum, diese durch die Abtwahlregelung präjudizierte Vorrangstellung Stablos in dem Klosterverbund mit Malmedy weiter auszubauen und die Selbstständigkeitsbestrebungen Malmedys einzudämmen²⁰. Sichtbarstes Zeichen dieser Bemühungen war der große Neubau der Klosterkirche in Stablo, der von Poppo in Angriff genommen wurde. Mit einer Gesamtlänge von über 100 m war er einer der größten und wichtigsten romanischen Bauten des Rhein-Maas-Gebietes, der als Vorbild für die Kirchenbauten in Brauweiler und St. Maria im Kapitol in Köln diente und in seiner Substanz bis zu dem im Jahre 1801 begonnenen Abbruch erhalten blieb²¹. Am 5. Juni 1040 wurde die Kirche in Anwesenheit Kaiser Heinrichs III., wie bereits dargelegt, *in honorem beati Petri principis apostolorum, Pauli atque Remacli* geweiht²². Dabei veranlasste der Herrscher persönlich die Überführung der Gebeine des Heiligen in die neu geweihte Kirche: *ministris loculum patroni nostri ferentibus (...) ad locum ubi nunc reconditum est cum magna devotione idem prefatus rex transtulit*. Die kultische Verehrung des Klostergründers, die bereits kurz nach seinem Tode eingesetzt hatte, erfuhr durch die kaiserliche Anwesenheit bei der Translatio seiner Reliquien eine erneute Steigerung und Aufwertung. Zur Ausgestaltung des Kultes trug auch bei, dass kurze Zeit später im Jahre 1042 das vergessene Grab des Remaclus wiederaufgefunden wurde, das an die erste Translatio seiner Gebeine im 7. Jahrhundert durch Abt Goduinus erinnerte, derer man im Kloster am 25. Juni mit einem eigenen Festtag gedachte. In dem Augenzeugenbericht, der das Geschehen festhält, ist erstmals von dem *monasterium principale SS. apostolorum Petri et Pauli* die Rede, eine Formulierung, die sich von nun an wie ein roter Faden durch die Stabloer Überlieferung zieht²³.

In dem Diplom Heinrichs IV. von 1089, das von einem Stabloer Mönch verfasst wurde, wird über die Klöster Stablo und Malmedy gesprochen, die der hl. Remaclus mit Hilfe des merowingischen Königs Sigiberts III. erbaut und geweiht habe, *in quorum etiam principali id est Stabulaus corporetenus sibi quiescere complacuit*²⁴. In leicht abgewandelter Form wird diese Formulierung in das Privileg Lothars III. von 1131 übernommen: *et quia in eorum principali, id est Stabulaus, beatus Remaclus sepulture locum sibi elegit*²⁵. Auch die Urkunde Erzbischof Friedrichs I. von Köln von 1128, deren Diktat von Wibald stammt, bringt an mehreren Stellen die Vorrangstellung Stablos in dieser unter Abt Poppo I. gefundenen Begrifflichkeit zum Ausdruck: (...) *supradictorum locorum fundationem et Stabulensis ecclesie privilegia diligenter relegimus, in quibus inventum est beatum Remaclum utriusque loci edificatorem, post con-*

20 Vgl. zu diesen Vorgängen BERLIÈRE, Abbaye (wie Anm. 1), S. 78f.; GEORGE, Un réformateur lotharingien (wie Anm. 1), S. 93f.; PETERS, Silvester II., S. 120f.

21 Luc-Francis GENICOT, Un »cas« de l'architecture mosane: l'ancienne abbatale de Stavelot. Contribution à l'étude de grande architecture ottonienne disparue du pays mosan, in: Bulletin de la Commission royale des monuments et des sites 17 (1967–68), S. 71–140; Hans Erich KUBACH, Albert VERBEEK, Romanische Baukunst an Rhein und Maas, Bd. 2, Berlin 1976, S. 1046ff; Luc-Francis GENICOT, Entre France et Rhénanie, l'abbatale de Poppon à Stavelot, in: Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 110 (1994), S. 47–62.

22 Der Bericht über die Stabloer Kirchweihe, der im ältesten Chartular des Klosters aus dem beginnenden 13. Jahrhundert überliefert ist, findet sich MGH SS XI, S. 307 Anm. und HR, Nr. 103; vgl. dazu auch Philippe GEORGE, Les reliques de Stavelot et de Malmedy à l'honneur vers 1040. »Dedicatio et Inventio Stabulensis«, in: Revue d'Histoire Ecclésiastique 99 (2004), S. 347–370.

23 Der Augenzeugenbericht schließt sich dem Bericht über die Stabloer Kirchweihe an: MGH SS XI, S. 308 Anm. und HR, Nr. 103; zu den Einzelheiten vgl. GEORGE, Les reliques, S. 103f.

24 MGH D H IV 408.

25 MGH D L III 35.

structum primo a se Malmundarium, sue et successorum suorum habitationis et sepulture principalem locum apud Stabulaus elegisse. Noch schärfer und zugespitzter in der Terminologie wird der Anspruch, den Stablo gegenüber Malmedy erhebt, etwas später formuliert: *His ita se habentibus perspicuum est, quod ecclesia Stabulensis principatum obtineat, Malmundarium vero subjectionem ei et obedientiam debeat*²⁶. In diesem Zusammenhang rückt nun auch die Adresse des Leo-Privilegs von 1049 in das Blickfeld der Untersuchung. Es ist der einzige Formulareil, der gegenüber der Vorgängerurkunde neu gestaltet wurde. Leitete Gregor V. sein Privileg noch mit den Worten *Ravengero religioso abbati salutem et apostolicam benedictionem* ein, so lautet die Adresse jetzt: *Theoderico religioso abbati venerabilis monasterii sancti PETRI sanctique REMACLI Stabulao positi tuisque successoribus perpetuam in Domino salutem.* Allein schon die Tatsache, dass diese Zeile von dem Bibliothekar und Kanzler Petrus, dem Leiter des päpstlichen Urkundenwesens, geschrieben wurde, lässt darauf schließen, dass an ihrer Formulierung sorgfältig gefeilt worden ist. Sie enthält nicht nur eine weitere Aufwertung des Remailus-Kultes, der jetzt auch seitens des Papsttums Anerkennung erfährt, was dazu führt, dass Remailus bereits wenige Jahre später als *inter praecipuos Galliae sanctos famosus* eingestuft wird²⁷. Aufgewertet wird auch das Kloster Stablo selber, dem jetzt in der Adresse des päpstlichen Privilegs der alleinige Platz eingeräumt wird. In dem Klosterverband mit Malmedy hatte sich Stablo um die Mitte des 11. Jahrhunderts endgültig durchgesetzt und bei Kaiser und Papst die Anerkennung einer prinzipalen Stellung erreicht.

Wenn Leo IX. den 3. September 1049 im Kloster zu Stablo verbrachte, um an den liturgischen Feiern zu Ehren des hl. Remailus teilzunehmen (wir wissen dies nicht mit letzter Sicherheit, können dies aber mit guten Gründen vermuten), dann hat er das Kloster schon am Tage darauf in großer Eile verlassen. Bereits am 7. September befindet er sich in Trier. Auf Bitten Erzbischof Eberhards weihte er die Stiftskirche St. Paulin und gewährte den dort dienenden Kanonikern verschiedene Privilegien²⁸. Die Gründe für diese überstürzte Reise in die moselländische Metropole – Lothar III. brauchte für diese Reise im März 1131 immerhin zwei Tage mehr – kennen wir nicht²⁹. Der Zeitmangel könnte aber dafür verantwortlich sein, dass das päpstliche Privileg nicht fertiggestellt wurde und dass der Papst die feierliche Bestätigung des Privilegs verschob, um sie im Rahmen der großen Mainzer Synode, die um den 19. Oktober 1049 abgehalten werden sollte, vorzunehmen. Zu dieser glanzvollen Kirchenversammlung, die Heinrich III. und Leo IX. gemeinsam abhielten, sollten sich nicht weniger als 42 Bischöfe einfinden, darunter alle Erzbischöfe des deutschen Reichsgebiets mit dem überwiegenden Teil ihrer Suffragane³⁰. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dass eine so große Teilnehmerzahl eine Planung

26 HR, Nr. 147.

27 Triumphus S. Remaili de Malmundariensi coenobio, lib. II, c. 3, ed. Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS XI, S. 451. Unter Leo IX. kam es zu einer ganzen Reihe von Kultakten unter päpstlicher Beteiligung. Bezeugt sind vor allem Elevationen von Reliquien. Vgl. hierzu Otfried KRAFFT, Papsturkunde und Heiligsprechung. Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch, Köln, Weimar, Wien 2005 (Archiv für Diplomatik, Beiheft 9), S. 44f.

28 Germania Pontificia, Bd. 10: Provincia Treverensis, Teil 1: Archidioecesis Treverensis, ed. Egon BOSHOFF, Göttingen 1992, S. 59 Nr. *102, S. 235f. Nr. *1–*4.

29 Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii, Bd. IV/1/1: Lothar III. 1125 (1075)–1137, ed. Wolfgang PETKE, Köln, Weimar, Wien 1994, Nr. 273–275. Lothar III. urkundet am 13. April 1131 in Stablo (MGH D L III 35) und zieht dann über Echternach nach Trier, um hier das Osterfest (19. April) zu feiern. Zu den Reisen Leos IX. vgl. jetzt auch Joachim DAHLHAUS, Urkunde, Itinerar und Festkalender. Bemerkungen zum Pontifikat Leos IX., in: Aspects diplomatiques des voyages pontificaux, hg. von Bernard BARBICHE, Rolf GROSSE, Paris 2009 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia, 6), S. 7–29, besonders S. 17f.

30 Zu dieser Synode vgl. WOLTER, Synoden (wie Anm. 19), S. 409–418; Georg GRESSER, Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis

von langer Hand voraussetzt, und so kann man sicher sein, dass Anfang September Termin und Ort der Synode feststanden und die Einladungsschreiben bereits verschickt waren.

Ein Blick in die Stabloer Überlieferung lehrt uns, dass bei dieser Entscheidung des Papstes, das Privileg für Stablo erst auf der Mainzer Synode zu bestätigen, möglicherweise aber auch noch andere Gründe eine Rolle spielten. Es findet sich nämlich überraschenderweise eine zeitnahe Parallele zu diesem Vorgang. Auch das Diplom, das Heinrich III. anlässlich seiner Anwesenheit bei der Weihe der Klosterkirche am 5. Juni 1040 den Mönchen von Stablo ausstellte, ist später noch einmal bei einer Versammlung des Hofes in Aachen feierlich bestätigt worden: *ad obstruenda in futurum praeiudicia*, vermerkt die zeitgenössische Quelle über die Motive³¹. Ähnliche Überlegungen mögen auch Leo IX. dazu bewogen haben, für die Konfirmation des Stabloer Privilegs das Forum der großen Mainzer Synode zu suchen, auf der immerhin die Hauptbetroffenen anwesend waren: Heinrich III., der königliche Eigenklosterherr, Erzbischof Hermann II. von Köln und Bischof Dietwin von Lüttich, die zuständigen Diözesanbischöfe für den Klosterverbund. Vorausgesetzt werden darf auch die Anwesenheit des Abtes Theodericus. Er war schließlich der Empfänger der Urkunde. Als Leo IX. am 23. Oktober auf der Synode in Mainz in Anwesenheit Heinrichs III. das Privileg für Stablo konfirmierte, dürfte es zuerst in aller Form verlesen worden sein, bevor es der Papst eigenhändig mit seinen Beglaubigungszeichen versah³². Wir haben keine Bedenken, uns dieser von Joachim Dahlhaus vertretenen These anzuschließen.

2. Die Urkunde vom 5. Oktober 1049 für den Thesaurar Geldulfus (JL 4180)

Während die erweiterte Fassung des Leo-Privilegs vom 3. September 1049, eine Fälschung aus dem beginnenden 12. Jahrhundert, die mit dem Anspruch auftritt, ein Original zu sein, in der Forschung längst die gebührende Aufmerksamkeit gefunden hat, gilt dies weniger für ein weiteres Privileg dieses Papstes für das Stabloer Kloster, das vorgibt, am 3. Dezember 1049 in Reims ausgestellt worden zu sein³³. Es ist an *Geldulf(us) Stabulensis ecclesie thesaurari(us)*

Calixt II. 1049–1123, Paderborn 2006, S. 17–22; Detlev JASPER, Zu den Synoden Leos IX., in: Proceedings of the Twelfth International Congress of Medieval Canon Law, hg. von Uta-Renate BLUMENTHAL, Kenneth PENNINGTON, Atria A. LARSON, Città del Vaticano 2008 (Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia, 13), S. 597–627. Die Quellen zu dieser Synode ediert ebenfalls Detlev JASPER, Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 1023–1059 (MGH Concilia, 8), Hannover 2010, S. 251–266 Nr. 28. Die Edition wird von einer sehr sachkompetenten Einleitung begleitet, die auf alle systematischen Fragen Antworten bietet, soweit die Quellen dies zulassen.

31 MGH D H III 51. Die Nachricht über die feierliche Bestätigung des Privilegs in Aachen bietet der Bericht über die Stabloer Kirchweihe (wie Anm. 18).

32 Dem Vorgang des öffentlichen Verlesens von Urkunden wird neuerdings größere Aufmerksamkeit geschenkt; vgl. beispielsweise Jochen JOHRENDT, Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046), Hannover 2004 (MGH Studien und Texte, 33), S. 224; Andrea STIELDORF, Die Magie der Urkunden, in: Archiv für Diplomatik 55 (2009), S. 10ff. Das Privileg Leos IX. für das Kloster Lorsch wurde wohl bereits am 22. Oktober und nicht erst am 23. Oktober 1049 ausgestellt, wie noch JASPER, Konzilien (wie Anm. 30), S. 252 im Anschluss an JL 4189 annimmt. Das erstere Datum hat Hermann JAKOBS (ed.), Germania Pontificia, Bd. 4: Provincia Maguntinensis, Teil 4: Archidioecesis Maguntinensis, Göttingen 1978, S. 230 Nr. 5 erschlossen. Es ist also davon auszugehen, dass dieses Privileg auf der Synode ausgestellt wurde und dass Abt Hugo I. von Lorsch an der Synode teilnahm.

33 HR, Nr. 111. Die Fälschung wurde zuerst entlarvt von EWALD, Zwei Bullen (wie Anm. 2), S. 184ff.; vgl. weiterhin François BAIX, Étude sur la fausse bulle de Léon IX (3 septembre 1049) en faveur des monastères de Stavelot et Malmédy, in: Analectes à l'histoire ecclésiastique de la

gerichtet, der sich nach Aussage der Urkunde persönlich an Leo IX. gewandt hatte (*providentiam nostram adivit*), und bestätigt ihm die Unverletzlichkeit der Besitzungen, *que ad dotem altaris supradicte ecclesie pertinere noscuntur*³⁴. Außerdem verfügt die Urkunde, dass dem *thesaurarius*, der auch *edituus* genannt wird, die *ratiocinia* von den Leuten, *qui unum aut plures denarios ad altare pro censu capituli persolvunt*, zustehen sollen, ebenso auch die aufgekomenen Gerichtsgebühren und Bußgelder (*quicquid pro interfectione viri sui vel pro effusione sanguinis vel pro imparibus nuptiis seculari jure persolvitur*). Im Anschluss daran wird den Klosteroberen (*abbatibus aut alicui prepositorum*) bei Androhung des Anathems verboten, den Kopfzins (*censum ipsum*) und die *ratiocinia* zu Lehen zu geben oder der Verfügungsgewalt des Thesaurars zu entziehen. Damit ist der dispositive Teil der Urkunde aber noch nicht abgeschlossen. Die Androhung des Anathems nimmt der Papst zum Anlass, den Stabloer Äbten die Binde- und Lösegewalt zu bestätigen, derer sie durch das Bischofsamt des Gründerabtes teilhaftig geworden sind (*quia beatus Remailus utriusque loci primus fundator, relicta Tungrensi episcopatu cum infulis pontificalibus, eisdem locis primus abbas prefuit, omnibus eorumdem locorum abbatibus firma et libera ligandi atque solvendi potestas permaneat*) und die ihnen seither das Recht gibt, *ut (...) rerum suarum invasores a christianitate suspendere, iterumque et communioni sancte restituere prevaleant*.

Jaffé und Loewenfeld, die Herausgeber der »Regesta pontificum Romanorum«, hielten den Inhalt dieser Papsturkunde, die nur kopia überliefert ist, für unbedenklich. Die Widersprüche in der Datumzeile – Leo IX. kann nicht im Dezember 1049 in Reims gewesen sein – suchten sie dadurch aufzulösen, dass sie den Monatsnamen austauschten und das Privileg der Synode in Reims, die hier vom 3. bis 5. Oktober 1049 unter dem Vorsitz des Papstes tagte, zuordneten³⁵. Für die Unstimmigkeiten bei den Zeitangaben, die jetzt erst recht auftraten, machten sie den mittelalterlichen Kopisten verantwortlich. Ebenso verfuhr auch Halkin und Roland, die Herausgeber des Stabloer Urkundenbuches, und jüngst sogar noch Detlev Jasper, der die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 1023–1059 für die Monumenta Germaniae Historica bearbeitete. Sie alle schlossen sich dem Echtheitsvotum der beiden berühmten Papsturkundenforscher an und übernahmen den von ihnen gemachten Datierungsvorschlag³⁶.

Zu einem ganz anderen Ergebnis kam Jaak Perriens in seiner Löwener Lizentiats-Arbeit zum Stabloer Urkundenwesen, die leider ungedruckt geblieben ist³⁷. Auf ihre vorzügliche Qualität hat bereits Theo Kölzer in seinen »Merowingerstudien« hingewiesen³⁸. In einer sorgfältigen Analyse führt Perriens den Nachweis, dass es sich bei diesem Leo-Privileg um eine Fälschung handelt, die vermutlich in den Jahren um 1150 entstand und spätestens 1153 bei einem Hofgerichtsverfahren vorgelegen haben muss, das Friedrich Barbarossa auf Bitten Abt Wibalds eröffnete. Perriens begründet seinen Fälschungsverdacht mit einer Reihe von Beobachtungen, die im Folgenden zumindest summarisch wiedergegeben werden sollen. Wichtigstes Glied in

Belgique 36 (1910), S. 425–429; Otto OPPERMANN, Rheinische Urkundenstudien. Einleitung zum Rheinischen Urkundenbuch, Teil 1, Bonn 1922 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 39), S. 204ff.; Jacques STIENNON, L'écriture diplomatique dans le diocèse de Liège du XI^e au milieu du XIII^e siècle. Reflet d'une civilisation, Paris 1960, S. 179ff.; Jaak PERRIENS, Een studie over de privileges der abdij Stavelot-Malmedy van de stichting tot het einde der XIIde eeuw (648–650 tot 1192), Bd. 1–2, Leuven, Katholieke Universiteit 1962, dactyl. (Verhandeling aangeboden tot het bekomen van de graad van licentiaat in de Wijsbegeerte en Letteren), Bd. 1, S. 137ff.

34 JL 4180, ed. HR, Nr. 112.

35 JL, Bd. 1, S. 532f.

36 Vgl. die Vorbemerkung zu HR, Nr. 112 und JASPER, Konzilien (wie Anm. 30), S. 225 mit einem Regest, das sachlich falsch ist.

37 PERRIENS, Een studie (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 156ff.

38 Theo KÖLZER, Merowingerstudien I, Hannover 1998 (MGH Studien und Texte, 21), S. 2.

seiner Beweiskette ist eine von ihm entdeckte Referenzurkunde, mit der das Leo-Privileg in einem inhaltlichen Zusammenhang steht. Es handelt sich um eine undatierte Urkunde Abt Wibalds, die unter anderem die Ergebnisse des eben bereits erwähnten Hofgerichtsverfahrens von 1153 schriftlich festhält³⁹. Zu lösen war die Streitfrage, *utrum aliquis abbas posset cuiquam laico in beneficium prestare census sive alia raciocinia hominum, qui ad altare jure proprietario pertinent, de quorum pensionibus luminaria templi et tecta procurantur*.

Geklagt hatten Klosterleute (*famulos ecclesie*), die zwischen dem Wald von Fagnes und dem Flüsschen Vesdre wohnten und deren *raciocinia et utilitatem preter census solum quem ecclesie solvebant* von Abt Poppo II. (1107–1119) an einen gewissen Everardus von Rechain zu Lehen gegeben worden waren. Wenn der Streit zugunsten der Klosterleute entschieden wurde, so dürfte dies sicherlich vor allem auf der Grundlage der Verfügungen des Leo-Privilegs geschehen sein: *Nec liceat abbatibus aut alicui prepositorum vel census ipsum vel raciocinia (...) in feodum dare vel alio quocumque modo ipsis edituis ullam diminutionem vel alienationem inde facere*⁴⁰. Das päpstliche Dokument beantwortet die im Hofgerichtsverfahren zu klärende Frage mit einer solchen Passgenauigkeit und Präzision, dass es schwerfällt, an eine zufällige Übereinstimmung zu glauben, zumal es im gesamten Stabloer Urkundenbestand kein weiteres Schriftstück gibt, das diese Rechtsfrage der Stabloer *familia* behandelt. Die Vermutung liegt nahe, dass das Leo-Privileg im Kloster angefertigt wurde, um in dem anstehenden Hofgerichtsverfahren eine Beweisgrundlage zu haben. Dabei konnte man sich des königlichen Wohlwollens sicher sein, hatten doch schon Barbarossas Vorgänger Heinrich V. und Lothar III. die Lehnsvergaben Abt Poppo II. für ungültig erklärt, eine Rechtsposition, die 1143 auch Papst Coelestin II. in einem Schreiben an den Bischof Albero II. von Lüttich übernommen hatte⁴¹.

Eine zweite Beobachtung verstärkte den Fälschungsverdacht. Anhand zahlreicher Diktatparallelen konnte Perriens den Nachweis führen, dass das Formular des Leo-Privilegs eher in das 12. als in das 11. Jahrhundert gehört. Besonders enge Diktatberührungen gab es mit dem Diplom Lothars III. von 1137 und dem Privileg Coelestins II. von 1143⁴². Damit aber nicht genug. Es lassen sich noch weitere Bedenken gegen die Echtheit des Privilegs geltend machen. Perriens fiel auf, dass in den Jahren zwischen 1140 und 1150 das Exkommunikationsrecht des Stabloer Abtes von den Lütticher Bischöfen Albero II. und Heinrich II. mehrfach in Frage gestellt worden war⁴³. Eine Bestätigung dieses Rechts durch das Leo-Privileg gerade zu dem Zeitpunkt, als es von den Diözesanbischöfen angefochten wurde, macht also durchaus einen Sinn und würde ebenfalls für die Entstehung des Leo-Privilegs um 1150 sprechen. Soweit die

39 HR, Nr. 244. Zur Datierung dieses Hofgerichtsverfahrens auf Anfang November 1153 vgl. Heinz WOLTER, Arnold von Wied, Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln, Köln 1973 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, 32), S. 93; zur Sache vgl. Eberhard LINCK, Sozialer Wandel in klösterlichen Grundherrschaften des 11. bis 13. Jahrhunderts, Göttingen 1978, S. 85ff.

40 HR, Nr. 112.

41 Vgl. das Diplom Lothars III. vom 13. April 1131, MGH D L III 35: *Omnia vero beneficia que abbas Poppo secundus dedit, lege sempiterna dampnamus et irrita esse iuxta predecessoris nostri imperatoris Heinrici sententiam decernimus*. Regesta Imperii IV/1/1 (wie Anm. 29), Nr. 273 nimmt ein Deperditum Heinrichs V. an. Das Schreiben Coelestins II., JL 8462, findet sich HR, Nr. 177.

42 MGH D L III 119 und HR, Nr. 178.

43 Zu nennen ist hier vor allem der Brief des Stabloer Dekans Robert an Wibald von 1150: Wibaldi epistola Nr. 301, ed. Philipp JAFFÉ, Monumenta Corbeiensia, Berlin 1864 (Bibliotheca rerum Germanicarum, 1), S. 429, wo er über eine Lütticher Diözesansynode berichtet: *et die predicta in conventu magno archidiaconorum, abbatum, cleri litteras vestras domno episcopo presentavimus. Quibus a fratre Henrico palam distincte recitatis, respondit episcopus: dubitare se, utrum liberos homines parrochianos suos excommunicare possitis; iudicio tamen archidiaconorum consilioque omnia acturum*.

Ergebnisse von Perriens, die wir im Folgenden noch durch eigene Beobachtungen ergänzen und zugleich auch erhärten wollen.

Wenden wir uns zunächst noch einmal der Datumzeile des Leo-Privilegs zu, dessen Überlieferung mit einer Abschrift im ältesten Chartular des Klosters aus dem beginnenden 13. Jahrhundert (Lüttich, Archives de l'État, ms. 316; früher Staatsarchiv Düsseldorf, B. 52, f. 46r Nr. 96) einsetzt: *Data Remis III non. decembr. per manus Petri dyaconi bibliothecarii et cancellarii sancte et apostolice sedis, anno incarnationis MXLVIII, anno domni Leonis noni pape II, indictione IIII*⁴⁴. Erst danach trägt der Chartularschreiber das unverdächtige Original Leos IX. vom 3. September 1049 ein (f. 46v Nr. 97). Dessen Datierungszeile lautet: *Data III non. septemb. per manus Petri diaconi, bibliothecarii et cancellarii sancte apostolice sedis, anno domni LEONIS noni papae I, indictione III*. Der Chartularschreiber ergänzt diese Datierungsangaben durch das Inkarnationsjahr: *anno dominice incarnationis MXLVIII*⁴⁵.

Wenn man die beiden Datumzeilen miteinander vergleicht, erkennt man sofort, dass diese Ergänzung, wenn auch sachlich falsch, denn Leo IX. hat erst 1049 sein Amt angetreten, in sich durchaus stimmig ist. Als der Kopist daranging, die Datierung des zweiten Privilegs durch das Inkarnationsjahr zu vervollständigen – aus der Sicht des 13. Jahrhunderts nichts Ungewöhnliches –, stellte er fest, dass er die Jahresangabe 1049 aus dem ersten Leo-Privileg nicht einfach übernehmen konnte. Indiktionszahl und Pontifikatsjahr fallen im zweiten Privileg im Vergleich zum ersten nämlich um eins niedriger aus. Folgerichtig senkte der Schreiber auch das Inkarnationsjahr um eine Einheit und setzte das Jahr 1048 hinzu. Im Grunde ein kurioses Ergebnis. Wird doch aus einer systemimmanenten Logik heraus die Datierung des unverdächtigen Originals verfälscht, indem sie an die Datierung der Fälschung angepasst wird. Einer Sache allerdings kann man sich sicher sein. Der Chartularschreiber dürfte seine Abschriften der Leo-Privilegien mit den Vorlagen sorgfältig verglichen haben, bevor er sich zu dieser Ergänzung der Datumzeile entschloss. Die Unstimmigkeiten in den Datierungsangaben des ersten Leo-Privilegs wird man also nicht dem Chartularschreiber anlasten können. Bereits die Vorlage dürfte nicht in Ordnung gewesen sein. Man wusste um 1150 in Stablo wohl noch von dem Aufenthalt Leos IX. 1049 in Reims, kannte aber nicht mehr das genaue Datum.

Androhungen der Exkommunikation bzw. des Anathems finden sich in den Poenformeln der Stabloer Urkunden vermehrt seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel bietet eine Urkunde von 1104, in der Rigold von Aussonce (bei Neuville-en-Tourne-à-Fuy, dép. Ardennes) dem Kloster den von seinen Vorfahren entfremdeten Besitz von Germigny (Erzdiözese Reims) restituiert⁴⁶. Die Rechtshandlung wurde in mehreren Schritten vollzogen. Am Ende stand ein Besuch Wigolds in Stablo am Festtag des hl. Remaclus (3. September), dem er den Schwur leistete, die eingegangenen Vertragsbedingungen unverbrüchlich einzuhalten. Dann wurde das Vertragswerk vom Abt noch einmal durch eine in feierlicher Form ausgesprochene Exkommunikation abgesichert: *Deinde abbas cum tota congregatione clericorum qui frequentes aderant ordine, omnes hujus redditionis vel conventionis violatores seu ejusdem boni injustos invasores excommunicavit et eterno dampnavit anathemate coram innumerabili utriusque sexus multitudine, cujus excommunicationis exemplar hic subnotavimus*.

Der Besitz in Germigny, in der Champagne nordöstlich von Reims gelegen, gehörte zur merowingischen Grundausstattung des Klosters. Dann taucht er über Jahrhunderte nicht mehr in der Stabloer Überlieferung auf und konnte 1104 offensichtlich nur auf der Grundlage einiger

44 HR, Nr. 112.

45 Ebd., Nr. 110.

46 Ebd., Nr. 135. Zu den Exkommunikationsformeln in den Stabloer Urkunden vgl. auch Philippe GEORGE, »Maledictio adversus ecclesiae Dei persecutores«. À propos d'un ouvrage récent, in: Revue Belge de Philologie et d'Histoire 73 (1995), S. 1011–1017.

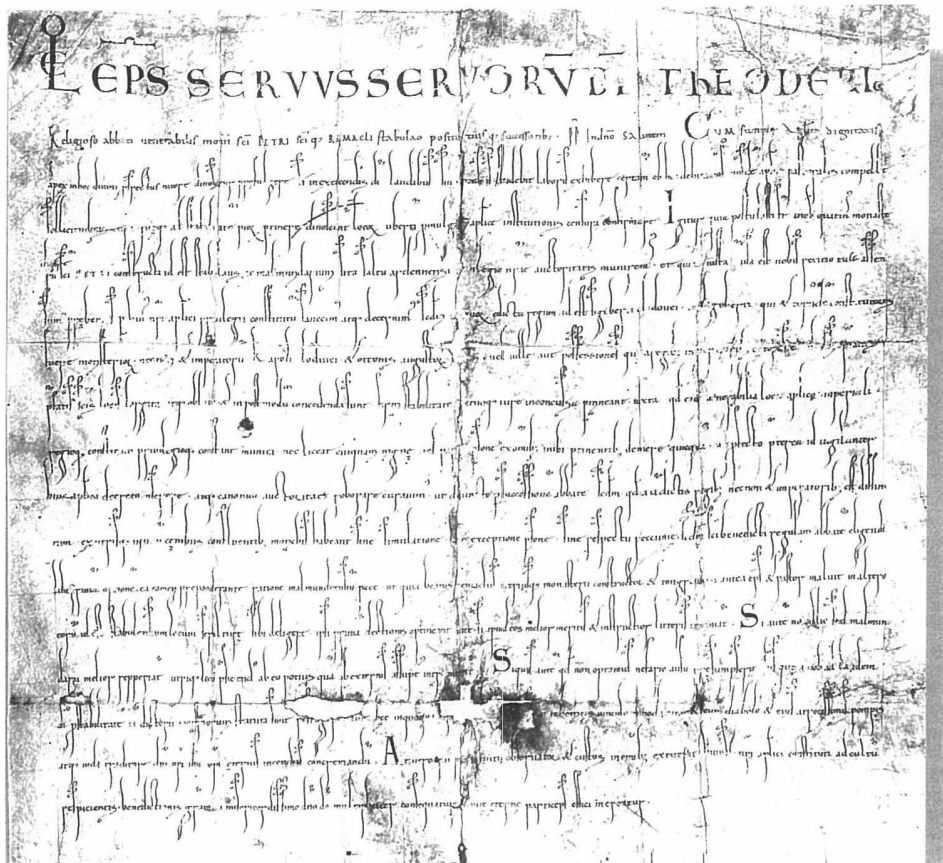


Abb. 1: Privilegium Leos IX. (Protokoll und Kontext) JL 4172, Liège, Archives de L'État, Abbaye impériale de Stavelot-Malmedy, Chart. n. 11 (reproduziert nach Irmgard FEES, Francesco ROBERG [ed.], Frühe Papsturkunden [891–1054], Leipzig 2006 [Digitale Urkundenbilder aus dem Marburger Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden, 2/1], Tafel 13a).

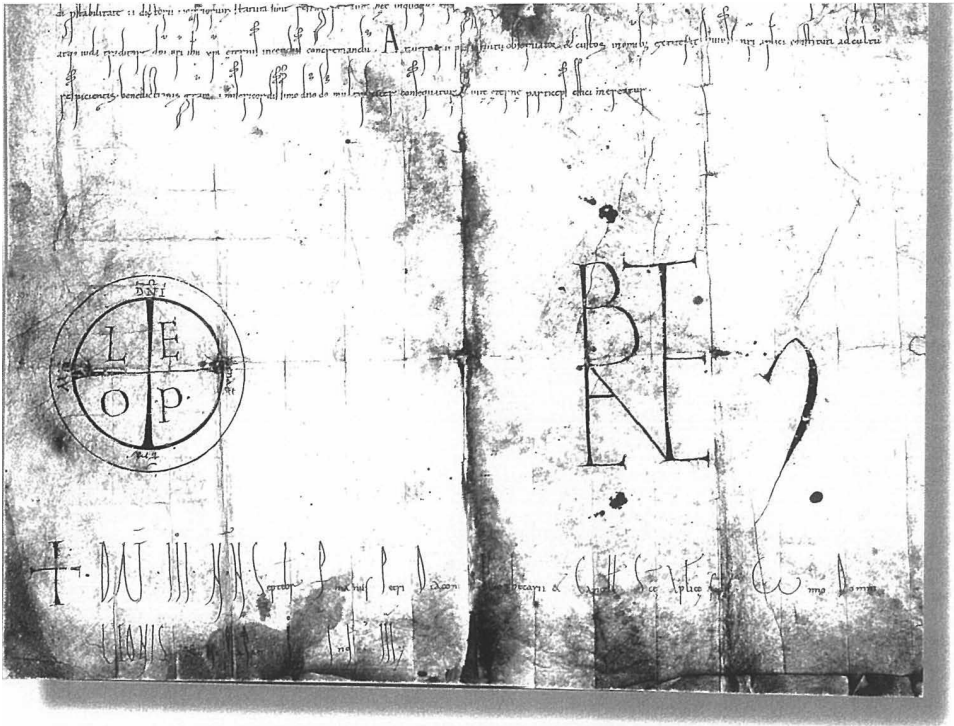


Abb. 2: Privileg Leos IX. (Eschatokoll) JL 4172 (reproduziert nach FEES, ROBERG, Frühe Papsturkunden, Tafel 13b).

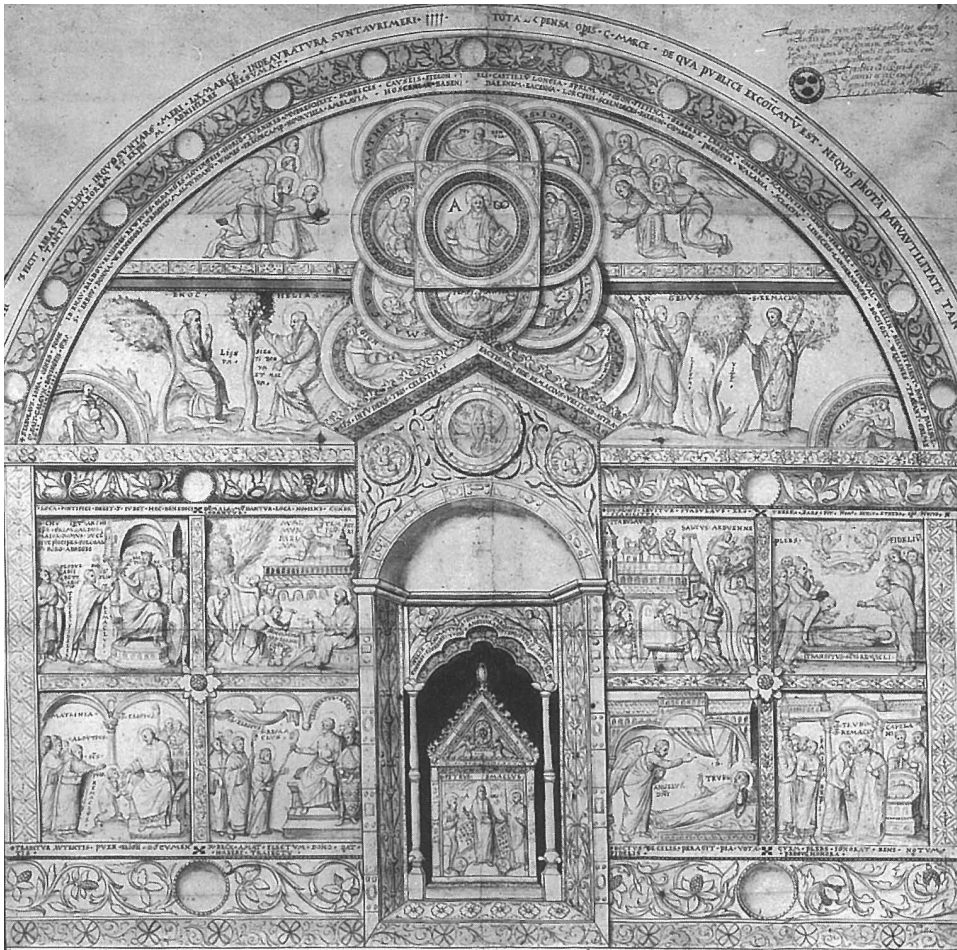


Abb. 3: Remailretabel aus Stablo in der Nachzeichnung von 1661, Liège, Archives de l'État, Cat. n. 43a (reproduziert nach Susanne WITTEKIND, Altar – Reliquiar – Retabel. Kunst und Liturgie bei Wibald von Stablo, Köln, Weimar, Wien 2004 [Pictura et Poesis. Interdisziplinäre Studien zum Verhältnis von Literatur und Kunst, 17], Abb. 4).

hochrangiger Urkundenfälschungen, darunter zweier merowingischer Königsdiplome, wiedergewonnen werden⁴⁷. Dies mag die feierlichen Strafandrohungen erklären, die der Abt verkündete, um den Besitz zu sichern. Sie zeigen den Abt im Besitz des Exkommunikationsrechts, das er so selbstverständlich ausübt, dass es in der Urkunde nicht mehr eigens begründet wird. Aufschlüsse über die Qualität dieses Rechts können wir unserer Meinung nach aber dem weiteren Verlauf der Urkunde entnehmen, in dem der amtierende Diözesan, Bischof Otbert von Lüttich, zu Wort kommt. Er teilt mit, dass er *petitione domni abbatis Folmari et fratrum quia mee dyocesis sunt, hanc cartam in synodo mea, ut debui, confirmavi et hujus redditionis vel conventionis violatores seu ejusdem boni injustos invasores excommunicavi et eterno dampnavi anathemate*. Die Bitte des Abtes deuten wir dahingehend, dass in gradueller Hinsicht sehr wohl zwischen der Exkommunikation des Abtes und der des Bischofs unterschieden werden muss. Dies gilt zum einen sicherlich im Hinblick auf die Reichweite der Exkommunikation. Bezieht sich die bischöfliche Strafandrohung eindeutig auf das Gebiet der Diözese, so gilt die Strafandrohung des Abtes doch wohl eher nur für den begrenzteren Bezirk der klösterlichen Grundherrschaft⁴⁸.

Aber auch im Hinblick auf die Legitimation, das heißt, die Befugnis oder das Recht, eine Exkommunikation aussprechen zu dürfen, wird man eine Unterscheidung treffen müssen. Das bischöfliche Exkommunikationsrecht leitete sich von der Binde- und Lösegewalt ab, die Petrus von Christus übertragen wurde (Mt 16, 19). Auf dem Wege der apostolischen Sukzession war diese Gewalt auf das Kollegium der Bischöfe übergegangen. Eine Lütticher Bischofsurkunde aus dem Ende des 11. Jahrhunderts weiß diesen theologischen Sachverhalt in einer konzisen Formulierung prägnant auf den Punkt zu bringen: *Unde ex auctoritate domini nostri Iesu Christi et beati Petri potestatem habentis a domino ligandi atque solvendi, nostra quoque, qui vicem eius cum ceteris episcopis gerimus, excommunicamus et anathematizamus omnes, quicumque hoc concambium infregerint (...)*⁴⁹. Ein solches theologisches Fundament ist bei dem Exkommunikationsrecht des Stabloer Abtes auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Doch darüber wird später noch ausführlicher zu handeln sein. Begnügen wir uns zuerst einmal mit dem Befund, dass man Anfang des 12. Jahrhunderts in der maasländischen Bischofsstadt im Bereich der kirchlichen Strafgewalt durchaus zu differenzieren wusste. Als die Kanoniker des Kathedralkapitels den Propst und die Brüder des Marienstifts in Aachen ermahnten, den Dekan Hezelo, den diese aufgrund einer über zwanzig Jahre zurückliegenden Exkommuni-

47 Vgl. dazu im Einzelnen KÖLZER, Merowingerstudien I (wie Anm. 38), S. 40ff.

48 Zum Exkommunikationsrecht immer noch wichtig und wertvoll wegen der vielen Quellenbelege Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 5, Berlin 1895, S. 278ff.; Lester K. LITTLE, Benedictine Maledictions. Liturgical Cursing in Romanesque France, Ithaca, London 1993, passim; zu diesem Buch ergänzend für Stablo GEORGE, »Maledictio« (wie Anm. 46), S. 1011ff.; zur kirchlichen Gerichtsbarkeit in der Lütticher Diözese jetzt grundlegend, das Exkommunikationsrecht aber nur am Rande behandelnd Julien MAQUET, »Faire justice« dans le diocèse de Liège au Moyen Âge (VIII^e–XII^e siècles). Essai de droit judiciaire reconstitué, Genève 2008, S. 565f.; allgemein in die Urkundenpraxis einführend Michel PARISSÉ, Excommunier: exclusion de la communauté et de l'eucharistie. Recherches dans les textes diplomatiques des XI^e–XII^e siècles, in: Pratiques de l'eucharistie dans les Églises d'Orient et d'Occident (Antiquité et Moyen Âge), Bd. 1: L'institution, hg. von Nicole BÉRIOU, Dominique RIGAUX, Paris 2009, S. 573–600.

49 Harry BRESSLAU, Exkurse zu den Diplomen Konrads II. § 4. 5., in: Neues Archiv 34 (1909), S. 424ff. Es handelt sich um eine Urkunde Bischof Heinrichs I. von Lüttich von 1084/86 für das Kloster Saint-Jacques. Jacques STIENNON, Étude sur le chartrier et le domaine de l'abbaye de Saint-Jacques de Liège (1015–1209), Paris 1951 (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège, 124), S. 43f. weist die Schrift der Urkunde der Mitte des 12. Jahrhunderts zu, er wertet sie inhaltlich und sprachlich jedoch ohne Vorbehalt für das Ende des 11. Jahrhunderts aus (S. 249).

kation durch den Dekan Hugo ausgeschlossen hatten, wieder in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, traf man bei der Bewertung der verhängten Kirchenstrafe eine klare Unterscheidung: *Et notandum, quia aliud est a prelatibus banno vel obedientia in claustris vel capitoliis aliquid interdici, aliud ex sententia episcopali, ubi est radix ordinum et virtus anathematis, aliquem canonicum legitime excommunicari*⁵⁰.

Um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert lassen sich nun vor allem in päpstlichen Privilegien des nordfranzösisch-flandrisch-lothringischen Raumes Bemühungen erkennen, das Exkommunikationsrecht, das von kirchlichen Gemeinschaften unterhalb der bischöflichen Ebene auf einer Grundlage welcher Art auch immer beansprucht und ausgeübt wurde, in den geordneten Rahmen der kirchlichen Hierarchie zurückzuführen⁵¹. Ein anschauliches Beispiel bietet das Privileg Paschalis' II. von 1103 für das Kapitel von St. Donaas in Brügge, das den Kanonikern die Teilhabe an der ihnen vom Diözesanbischof verliehenen Strafgewalt bestätigt, *ut rerum vestrarum invasores atque raptores canonicè monitos, nisi satisfecerint, excommunicationi subiciatis (...)*⁵². Anführen könnte man ebenso aber auch das Privileg Calixts II. von 1119 für das Domkapitel in Toul, das zuerst mitteilt, dass Bischof Riquin den Kanonikern die Erlaubnis gegeben habe, ihre Bedrücker zu exkommunizieren, um dann zu bestätigen, dass *primicerius archidiaconi et abbates convenient et communicato eorum consilio persona, quam potissimum ex vobis ad id peragendum eligeritis, vice vestri episcopi et vestra in eos excommunicationis sententiam proferat*⁵³.

Päpstliche Privilegien, die sich mit dem Exkommunikationsrecht geistlicher Gemeinschaften der Lütticher Diözese befassen, setzen im Jahre 1139 ein. Sie gehören in den Umkreis des zweiten Laterankonzils, auf dem Bischof Albero II. von Lüttich in Begleitung zahlreicher Dignitäre seiner Diözese vertreten war⁵⁴. Diese Privilegien bemühen sich aber nicht mehr um die bestätigende Eingliederung des Exkommunikationsrechtes in die innerdiözesane Hierarchie, die in der bischöflichen Strafgewalt gipfelt, sie schaffen vielmehr durch Verleihungen neues Recht und nehmen eine Auffächerung der kirchlichen Strafgewalt innerhalb der Lütticher Diözese bewusst in Kauf. Den Anfang macht das Privileg Innozenz' II. vom 31. März 1139 für das Servatiusstift in Maastricht. Es gewährt den Kanonikern die Möglichkeit, gegenüber

50 Aachener Urkunden 1101–1250, ed. Erich MEUTHEN, Bonn 1972 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 58), S. 158 Nr. 19.

51 Vgl. hierzu Ludwig FALKENSTEIN, *La papauté et les abbayes françaises aux XI^e et XII^e siècles. Exemption et protection apostolique*, Paris 1997, S. 166f.

52 Papsturkunden in den Niederlanden, ed. Johannes RAMACKERS, Berlin 1934 (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge, 9), S. 89f. Nr. 4: *Consortium etiam potestatis ab eodem episcopo contributum presentis pagine favore firmamus (...)*.

53 Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge, Bd. 1: Champagne und Lothringen, ed. Hermann MEINERT, Berlin 1932 (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge, 3), S. 189f.: *Veniens ad nos frater noster Riquinus episcopus vester asseruit, se caritati vestre paterne benignitatis providencia raptores rerum vestrarum excommunicandi licentiam concessisse, nostris etiam litteris id ipsum petiit confirmari*. Zur päpstlichen Privilegierung des Domkapitels von Toul vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Die ältesten Papsturkunden für deutsche Domkapitel*, in: *Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs*, hg. von Joachim DAHLHAUS u. a., Köln, Weimar, Wien 1995 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 39), S. 135ff.

54 Zum II. Laterankonzil vgl. *Conciliorum oecumenicorum decreta*, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom 1. Lateran-Konzil (1123) bis zum 5. Lateran-Konzil (1512–17), ed. Josef WOHLMUTH, Paderborn 2000, S. 195ff. (Einführung, Literatur, Quellen); zum Pontifikat Alberos II. von Lüttich siehe *Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis. Series V/1: Archiepiscopatus Coloniensis*, ed. Stefan WEINFURTER, Odilo ENGELS, Stuttgart 1982, S. 77f., Jean-Louis KUPPER, *Liège et l'Église impériale, XI^e–XII^e siècles*, Paris 1981 (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège, 228), S. 164ff., 245f., 286f.

publicos raptores et invasores qui ecclesiam vestram offenderunt das Anathem zu verkünden oder das Interdikt zu verhängen, *quia vero propter tepiditatem eorum quorum interest diebus malis existentibus iustitia in aliquos pravos rarius exercetur*⁵⁵. Der Papst greift hier unmittelbar in die Rechtsordnung der Lütticher Diözese ein und etabliert neben der Strafgewalt des Bischofs, dem, wenn auch in verdeckter Form, eine laue Amtsführung vorgeworfen wird, die des Maastrichter Kapitels. Dass der Vorwurf der *tepiditas* dem Bischof gilt, ist zwar dem Maastrichter Privileg nicht direkt zu entnehmen, wohl aber der Diktatvorlage, der die Formulierung über die Gewährung des Exkommunikationsrechts entnommen ist, dem Privileg Innozenz' II. vom 17. März 1139 für Abt Walter von St-Médard bei Soissons, wo es heißt: (...) *pro tepiditate episcoporum et defectu iustitiae que ab eis raro in aliquos exercetur*⁵⁶.

Noch stärker musste den Lütticher Bischof eine zweite Verleihung des Exkommunikationsrechts brüskieren. Am 17. April 1139 konzedierte Innozenz II. dem Abt Gilbert von Saint-Hubert und seinen Nachfolgern, *quia idem monasterium, sicut ipse nobis suggestisti, diversas frequenter a diversis raptoribus patitur injurias*, die Binde- und Lösegewalt (*potestatem ligandi et solvendi*)⁵⁷. Albero II. befand sich zu diesem Zeitpunkt nachweislich in Rom, um die Hilfe des Papstes in der Auseinandersetzung mit dem Grafen Rainald I. von Bar um das *castrum Bullonium* (Bouillon), das der lothringische Magnat seit 1134 widerrechtlich besetzt hielt, zu erlangen⁵⁸. Dieses Hilfeersuchen blieb jedoch erfolglos. Der Rombesuch endete also für den Lütticher Bischof, wenn man so will, mit einem zweifachen Desaster. Er konnte weder verhindern, dass der Abt eines Lütticher Eigenklosters für sich und seine Nachfolger von Innozenz II. das Exkommunikationsrecht erhielt, was zweifellos einen Eingriff in die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt darstellte, noch konnte er den Papst dazu bringen, ihm im Kampf gegen den Grafen von Bar zur Seite zu stehen. Die Privilegien Innozenz' II. für das Servatiusstift in Maastricht und das bischöfliche Eigenkloster Saint-Hubert leiteten in der Lütticher Diözese eine Auffächerung des Exkommunikationsrechtes ein, die sich in den folgenden Jahren noch fortsetzen sollte. 1158 verlieh Hadrian IV. dem Dekan des Aachener Marienstifts die Befugnis, alle Schädiger seiner Kirche mit dem Anathem zu belegen, das ohne geschehene Genugtuung keine kirchliche Person aufheben dürfe⁵⁹. Bereits wenige Jahre später folgten die Gemein-

55 JL 7961, ed. Bulletin de la Commission royale d'Histoire, 3^e série, 9 (1867), S. 20f.

56 Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge, Bd.7, ed. Dietrich LOHRMANN, Göttingen 1976 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge, 95), S. 296 Nr. 48. Diese Diktatübereinstimmungen wurden bisher noch nicht gesehen. Sie werden im Folgenden durch Sperrdruck kenntlich gemacht. Innozenz II., 17. März 1139: (...) *pro tepiditate episcoporum et defectu iustitiae que ab eis raro in aliquos exercetur, personam tuam et successorum tuorum huius prerogative privilegio decoramus, ut malefactores et eos qui possessiones et bona beati Medardi monasterio pertinentia offendere vel molestare presumunt, secundo vel tertio a te canonicè evocatos, si quod absit presumptionem suam emendare neglexerint, ab ecclesie liminibus excludendi et excommunicandi habeatis liberam facultatem, nec aliquis ante satisfactionem eis communicare vel eos absolvere audeat.* – Innozenz II., 31. März 1139: *Quia vero propter tepiditatem eorum quorum interest diebus malis existentibus iustitia in aliquos pravos rarius exercetur, publicos raptores et invasores qui ecclesiam vestram offenderunt ad satisfactionem secundo et tercio invitatis, quod si vos audire contempserint et in sua pertinacia perduraverint proferendi in eos canonicè interdicti vel anathematis sententiam habeatis liberam facultatem, nec aliquis ante satisfactionem eis communicare vel eos absolvere audeat.*

57 JL 8003, ed. Godefroid KURTH, Chartes de l'abbaye de Saint-Hubert en Ardenne, Bd. 1, Bruxelles 1903, S. 104 Nr. 86.

58 Vgl. KUPPER, Liège et l'Église impériale (wie Anm. 54), S. 168; zur Auseinandersetzung um Bouillon vgl. zuletzt zusammenfassend Jörg R. MÜLLER, »Vir religiosus ac strenuus« – Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier (1132–1152), Trier 2006 (Trierer Historische Forschungen, 56), S. 565f.

59 Aachener Urkunden (wie Anm. 50), S. 185 Nr. 29.

schaften von Floreffe und Saint-Trond, denen das Exkommunikationsrecht allerdings nur unter Vorbehalt zugestanden wurde. Im Schadensfall musste der innerdiözesane Rechtsweg eingehalten und zuerst der Bischof angerufen werden. Erst wenn dieser nicht reagierte, durfte die vom Papst verliehene Strafgewalt eingesetzt werden⁶⁰.

Vor diesem Hintergrund gewinnt das Exkommunikationsrecht der Stabloer Äbte, das ihnen das gefälschte Leo-Privileg bestätigt, ein eigenes Profil. Das Recht beruhte eben nicht auf einer päpstlichen Verleihung, wie dies bei den bisher beschriebenen Beispielen der Fall war, sondern war nach Ansicht der Stabloer Mönche, so der Wortlaut der Urkunde, bereits seit der Gründung der Klöster mit dem Amt des Abtes verbunden. Remaclus, der vor der Übernahme des ersten Abbatials das Amt des Bischofs von Tongern bekleidete, hatte dieses Recht zugleich mit den Pontificalien, den Zeichen der bischöflichen Würde, nach Stablo überbracht (*relicta Tun-grensi episcopatu cum infulis pontificalibus, eisdem locis primus abbas prefuit*).

Neben dem gefälschten Leo-Privileg gibt es noch ein zweites gewichtigeres Quellenzeugnis, das dieses Bild des bischöflichen Klostergründers vergegenwärtigt und für die Nachwelt eindrucksvoll in Szene setzt. Es handelt sich um das berühmte Remaclusretabel, das Abt Wibald zwischen 1148 und 1150 anfertigen ließ, um dem neuen Schrein mit den Gebeinen des Klosterpatrons einen würdigen und angemessenen Rahmen zu geben und dessen Aufbau und Bildprogramm uns nur aus einer Nachzeichnung des 17. Jahrhunderts bekannt sind (Abb. 3). Die einzigartige Stellung dieses Stabloer Meisterwerks unter den bekannten Retabeln des 12. Jahrhunderts ist vor Kurzem in einer profunden kunsthistorischen Arbeit ausführlich dargestellt und gewürdigt worden⁶¹.

Bereits die Personengruppe auf der Stirnseite des neu gefertigten Remaclusschreins zeigt deutlich die Aufwertung des Klosterpatrons. Der würdigere Platz zur Rechten Christi ist zwar Petrus, dem Apostelfürsten und ersten Patron Stablos, vorbehalten, doch Remaclus ist ihm als Bischof mit pontificalen Gewändern, Pallium und Hirtenstab gleichwertig gegenübergestellt⁶².

60 Papsturkunden in den Niederlanden (wie Anm. 52), S. 224 Nr. 93, Victor IV. für den Abt Gerland von Floreffe (JL –; 1161 Juni 7): *Ad maiorem quoque vestre religionis quietem concedimus, ut, si aliqui bona vestra invaserint seu rapuerint, episcopum vestrum eos excommunicare commoneatis. Quod si infra XL dies, postquam commonitus fuerit, facere neglexerit, extunc auctoritate nostra liceat vobis ipsos malefactores anathematis vinculo inmodare.* In fast gleichlautender Formulierung konzidiert Victor IV. zwei Tage später das Recht zur Exkommunikation dem Abt Wiricus von Saint-Trond, JL 14450, ed. Charles PLOT, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond, Bd. 1, Bruxelles 1870, S. 97 Nr. 74. Aufschlussreich ist auch ein Blick in die Nachbardiözesen. Im Erzbistum Trier besaßen die Äbte von Echternach und Prüm ein von den Päpsten verliehenes Exkommunikationsrecht. Vgl. die Privilegien Alexanders II. von 1069 für Abt Reinbertus von Echternach, bestätigt von Eugen III. und Victor IV. 1147 und 1161, Germania Pontificia, Bd. 10 (wie Anm. 28), S. 266f. Nr. 8–10; für Abt Adalbero von Prüm das Privileg Innozenz' II. von 1133, ebd., S. 283 Nr. 12. – In der Erzdiözese Köln konnte sich allein der Propst des Bonner Stifts St. Cassius, Gerhard von Are, dieses Vorrecht sichern. Innozenz II. verlieh es ihm 1139, allerdings nur unter Vorbehalt: *si raptores et malefactores Bunnensis ecclesie commoniti respiscere forte noluerint et archiepiscopus requisitus eos secundum iustitiam coercere neglexerit (...)*, Germania Pontificia, Bd. 7: Provincia Coloniensis, Teil 1: Archidioecesis Coloniensis, ed. Theodor SCHIEFFER, Göttingen 1986, S. 198 Nr. 8.

61 Susanne WITTEKIND, Altar – Reliquiar – Retabel. Kunst und Liturgie bei Wibald von Stablo, Köln, Weimar, Wien 2004 (Pictura et Poesis. Interdisziplinäre Studien zum Verhältnis von Literatur und Kunst, 17).

62 Das Pallium, das Remaclus trägt, ist wohl am ehesten als Ehrenzeichen zu deuten, das die Rombindung Stablos, aber auch des Lütticher Bistums zum Ausdruck bringen soll. Historisch bezeugt ist nur eine einzige Pallienvergabe an einen Lütticher Bischof, nämlich die an Bischof Richarius von Lüttich im Jahre 921 durch Papst Johannes X.: Series episcoporum (wie Anm. 54), S. 62; zur Geschichte und Bedeutung des Palliums allgemein vgl. JOHRENDT, Papsttum (wie

Die Bildvita des Klostergründers in der Sockelzone des Retabels, die den Schrein umschließt, trägt ebenfalls zu dieser Aufwertung bei⁶³. In acht Szenen wird das Leben des Klosterpatrons nach der Vorlage der *Vita Remacii secunda* aus dem Ende des 10. Jahrhunderts beispielhaft illustriert. Dabei ist klar zu erkennen, dass es vor allem darum geht, Remacius als Bischof mit den Zeichen der bischöflichen Würde darzustellen. Schon das zweite Bild, das den Titulus *RECX AMAT ELECTVM / DONO DAT HABERE TRAIECTV(M)* trägt, zeigt seine Bischofsinvestitur. Der merowingische König Sigibert III. überträgt ihm das Bistum (Tongern-)Maastricht, indem er ihm den Hirtenstab überreicht. Das vierte Bild mit dem Titulus *QVEM PLEBS IGNORAT / BENE NOTVM PRESVL HONORA(T)*, das die Begegnung zwischen Remacius und dem hl. Trudo gestaltet, zeigt den Klosterpatron ausgestattet mit den Insignien des bischöflichen Amtes (Kasel, Pallium, Hirtenstab) und umgeben von den Säulen der bischöflichen Macht (*palatium, sedes episcopalis, capellani, familia episcopi*). Die fünfte Szene hält den Schenkungsakt König Sigiberts III. fest, der der Gründung von Malmedy und Stablo vorausgeht. Empfänger der Schenkung ist der Bischof Remacius, wie dem erläuternden Titulus zu entnehmen ist: *LOCA PONTIFICI DEDIT / ET IVBET HEC BENEDICI*. Auch das Schlussbild, das den Verstorbenen in Pontificalgewändern auf einem Sarkophag liegend zeigt, vergegenwärtigt noch einmal das Bild des Bischofs Remacius. Ebenso ist es in der oberen Zone des Retabels, die der *maiestas Domini* gewidmet ist. Auf der rechten Seite findet sich eine Szene, die Remacius vor den Toren des himmlischen Paradieses zeigt. Auch hier wird er mit den Zeichen seines bischöflichen Amtes dargestellt.

So weit die Auswertung des Bildprogramms. Auf andere Aspekte der Interpretation des Remaciusretabels braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden, zumal die theologischen Aussagen erst kürzlich umfassend und sorgfältig analysiert wurden⁶⁴. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass Wibald die Remaciusverehrung, die sich seit dem Ende des 10. Jahrhunderts in Stablo in verstärktem Maße nachweisen lässt, nicht nur weitergeführt, sondern durch eine herausragende Kunststiftung sogar noch gesteigert hat⁶⁵. Durch sie sollte vor allem das Bild des bischöflichen Klostergründers für die Nachwelt festgehalten werden. Dass es bei dieser Aufwertung des Klosterpatrons nicht nur um eine Absicherung des Exkommunikationsrechtes der Stabloer Äbte ging, sondern dass dabei wohl vor allem Prestige Gründe eine Rolle spielten, ist nicht von der Hand zu weisen. Bereits wenige Jahre nach der Fertigstellung des Retabels wurde Wibald auf seine Bitten hin von Papst Anastasius IV. eine sehr begehrte Pontificalinsignie verliehen⁶⁶. Ihm wurde das Tragen eines Rings gestattet, der ihm auf Geheiß des Papstes persönlich von dem Kardinaldiakon Gerhard von S. Maria in Via lata aus Rom überbracht wurde. In einem Schreiben an den Stabloer Abt, in dem er diese Ehrung ankündigt, stellt der Kardinaldiakon Gregor von S. Angelo den Zusammenhang zwischen der Biographie des Stabloer Klosterpatrons, wie sie das Retabel darbot, und der Auszeichnung Wibalds her: *Equidem secundum desiderium vestrum et preces personam vestram mater vestra sancta Romana ecclesia oleo exultationis exhilarat, episcopalia vobis insignia concedens, ut vere Stabulensis gemino dignitatis ornatu fulgeat, abbatis et episcopi, qui pre consortibus suis amplio rem matris meruit dilectionem*⁶⁷.

Anm. 32), S. 62ff.; Matthias SCHRÖR, *Metropolitangewalt und papstgeschichtliche Wende*, Husum 2009 (Historische Studien, 494), S. 39ff. u. ö.

63 Vgl. zum Folgenden besonders WITTEKIND, *Altar* (wie Anm. 61), S. 281ff.

64 Ebd., S. 259ff.

65 Vgl. zu weiteren Quellenbelegen für die Förderung der Remaciusverehrung durch Wibald ebd., S. 306ff.

66 JL 9827, ed. HR, Nr. 246. Das Schreiben ist an Wibald, Abt von Corvey, gerichtet. Den Bezug zu Stablo stellt erst das folgende Schreiben des Kardinaldiakons Gregor her.

67 HR, Nr. 247. Der Kardinaldiakon hatte im Sommer 1153 dem Kloster Stablo einen Besuch abgestattet. Er kannte also wohl das Remaciusretabel. Vgl. *Germania Pontificia*, Bd. V/1: Pro-

Nicht auszuschließen ist, dass sich Wibald in seinem Handeln von einem Vorbild beeinflussen und leiten ließ. Als Bischof Alexander I. von Lüttich, der wegen des Vorwurfs der Simonie von Innozenz II. vor das Konzil von Pisa geladen worden war, im Frühjahr 1135 die Reise nach Italien antrat, befand sich in seinem Gefolge nicht nur der Stabloer Abt⁶⁸. Zugegen war auch Abt Leonius von Lobbes, der Vorsteher des in der Diözese Cambrai gelegenen Lütticher Eigenklosters. Beide setzten sich in Pisa für Alexander ein, der aus Gründen, die wir nicht kennen, die begonnene Italienreise in Frankreich abgebrochen hatte. Sie konnten aber die Absetzung des Lütticher Bischofs nicht verhindern. Am 12. Mai erhielt der Abt von Lobbes ein Privileg Innozenz' II., das dem Kloster nach dem Vorbild Johannes' XV. die Besitzungen, Rechte und Freiheiten bestätigte⁶⁹. Bemerkenswert ist, dass zu den Ehrenrechten, die Leonius und seinen Nachfolgern bestätigt wurden, nicht nur die Pontifikalinsignien zählten, sondern auch die Binde- und Lösegewalt (*potestatem etiam ligandi et soluendi habeant per eundem Petrum, cui et claves celorum Christus tradidit et potestatem ligandi et soluendi per ipsum nobis tribuit*)⁷⁰.

Fassen wir abschließend die Ergebnisse unserer Ausführungen kurz zusammen. Das Privileg Leos IX. für den Thesaurar Geldulf von Stablo hat sich in unseren Augen komplett als eine Fälschung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts erwiesen. Kein Formularbestandteil der Urkunde weist auf eine echte Vorlage hin, auch nicht die Datierungszeile, die bislang trotz einiger Fehler, für die man den Schreiber des Chartulars aus dem beginnenden 13. Jahrhundert verantwortlich machte, als echt angesehen wurde. Hauptzweck der Fälschung war zweifellos die Sicherung der Beweisgrundlage, um in einem Gerichtsverfahren am Hofe Barbarossas in Aachen erfolgreich bestehen zu können. Dabei ging es um die Rückgewinnung personengebundener Abgaben, die von Abt Poppo II. zu Unrecht als Lehen ausgegeben worden waren. Die Fälschung diente aber auch noch anderen Zielen. Sie sicherte gleichsam das Fundament, auf dem das Exkommunikationsrecht der Stabloer Äbte ruhte. Mit päpstlicher Autorität wurde hier noch einmal der Sachverhalt bestätigt, dass die Binde- und Lösegewalt bereits mit Remaclus, dem bischöflichen Klostergründer, in das Ardennenkloster gekommen war. Mit diesem Sanktionsmittel verfügte das Kloster in den unruhigen Jahren der großen lothringischen Adelsfehden über ein wirksames Instrument, um sich und seine Besitzungen zu schützen, so wie es die Inschrift bezeugt, die das Remaclusretabel bekrönt: *Hoc opus fecit abbas Wibaldus, in quo sunt argenti meri LX marce; in deauratura sunt auri meri IIII marce. Tota expensa operis C marce. De qua publice excommunicatum est, ne quis pro tam parva utilitate tantum laborem et expensum adnihilare presumat*⁷¹.

vincia Maguntinensis, Teil 5: Dioeceses Patherbrunnensis et Verdensis, ed. Hermann JAKOBS, Göttingen 2003, S. 127 Nr. *139 Anm.

68 Vgl. hierzu im Einzelnen Marlene MEYER-GEBEL, Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Ausbruch des Alexandrinischen Schismas (1159), Siegburg 1992, S. 133ff.

69 JL 7688, ed. Papsturkunden in den Niederlanden (wie Anm. 52), S. 114f. Nr. 22.

70 Das Petrus-Patrozinium des Klosters (*quia idem locus in honore sancti Petri, cuius vices agimus, consecratus est et ipsius pignoribus specialiter habetur insignitus*) wird hier offensichtlich als Fundament genutzt, um das Exkommunikationsrecht der Äbte von Lobbes zu begründen. – Zu den Pontifikalinsignien vgl. schon JOHRENDT, Papsttum (wie Anm. 32), S. 171, 173.

71 HR, Nr. 159. Zu den lothringischen Adelsfehden siehe Franz-Josef JAKOBI, Wibald von Stablo und Corvey (1098–1158). Benediktinischer Abt in der frühen Stauferzeit, Münster 1979 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 10), S. 48ff.